



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170| 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP -
ADD Trier
- Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

21. Dezember 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
3332- 0002#2022/0001-0701 725-4.0003		Matthias Endel Matthias.Endel@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5105 06131/16-175105

Verteilkonzept für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben übersende ich Ihnen das Verteilkonzept des Jahres 2024 nebst ergänzenden Hinweisen zum Verfahren sowie den ab dem 01.01.2024 maßgeblichen Verteilquoten. Dabei handelt sich wieder um

- den Verteilstrang „VQA“ (für Personen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Hs. Nr. 1 bis 4 des Landesaufnahmegesetzes im Kontext Asyl),
- den Verteilstrang „VQUS“ (für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hs. Nr. 5 bis 7 des Landesaufnahmegesetzes, d.h. Vertriebene aus der Ukraine sowie die Sonderaufnahmen des Bundes),
- den Verteilstrang „VQSp“ für Personen nach § 1 Abs. 1a des Landesaufnahmegesetzes (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) sowie
- um die Quote der Mittelverteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes.

Das Land wird in der ersten Hälfte des Jahres 2024 die Systematik der getrennten Verteilstränge, die erstmals mit Rundschreiben des MFFKI vom 22. Juli 2022 (Az.: 3332-0002#2022/0001- 0701 725-4.0001) in Reaktion auf die heterogene Verteilung

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

der Vertriebenen aus der Ukraine eingeführt und die durch die Verteilkonzepte der Jahre 2023 und 2024 fortentwickelt wurde, einer Überprüfung mit Blick auf eine mögliche Rückverschränkung der bislang getrennten Verteilstränge zuführen. Das MFFKI wird die Kommunalen Spitzenverbände über das Ergebnis dieser Prüfung informieren und weitere Schritte zur Fortentwicklung der Verteilsystematik mit diesen beraten. Bis zu einer möglichen Neuregelung findet die Systematik der getrennten Verteilstränge weiterhin Anwendung.

I. Anpassung der Verteilquoten für das Jahr 2024

Die ab dem 01.01.2024 gültigen Verteilquoten entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Rundschreiben.

1. Quotenberechnung

Die Berechnung der maßgebenden Verteilquoten für das Jahr 2024 gestaltet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird unter Nutzung der Datenbank EWOIS (https://ewois.de/Statistik/user/anzeigen_gesamt.php) für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt des Landes Rheinland-Pfalz die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30. November 2023 ermittelt (Werte „Bevölkerung“).

Im zweiten Schritt werden die Werte „Bevölkerung“ dort, wo angezeigt, um die maßgeblichen Korrekturfaktoren abgesenkt (Werte „Bevölkerung korrigiert“).

In einem dritten Schritt wird der prozentuale Anteil jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt an der Summe der Werte „Bevölkerung korrigiert“ ermittelt (Werte „Verteilquote“). Diese Werte werden bis zur zweiten Nachkommastelle angegeben, aber rechnerisch ohne Rundung berücksichtigt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

2. Korrekturfaktoren

Bei allen Verteilsträngen werden Entscheidungen für die befristete Befreiung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach § 6 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes als Korrekturfaktor berücksichtigt. Dieser beträgt für jeden Monat, in dem an mindestens einem Tag diese Befreiung besteht, 1/12 des Wertes „Bevölkerung“.

Ausschließlich beim Verteilstrang „VQA“ für Personen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Landesaufnahmegesetzes (Asyl) werden die Belastungen der Sitzkommunen durch Landesaufnahmeeinrichtungen und ihre Außenstellen, die im Sinne aller Kommunen sind, als Korrekturfaktor berücksichtigt:

- a. Grundsätzlich 18 Prozent für alle Landesaufnahmeeinrichtungen und Außenstellen auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- b. Ein erhöhter Korrekturfaktor von 25 Prozent für große Einrichtungen (reguläre Belegung beträgt mindestens 1.000 Plätze). Sind mehrere Einrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vorhanden, werden die Kapazitäten zusammengezählt.
- c. Sofern im Jahr 2024 lediglich eine Landesaufnahmeeinrichtung oder Außenstelle auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit einem Betrieb von weniger als sechs Monaten besteht, beträgt der Korrekturfaktor für jeden Monat, in dem diese mindestens einen Tag besteht, 1/12 der Werte nach Ziffern 1 oder 2.



ELEKTRONISCHER BRIEF

3. Konkretisierung der Korrekturfaktoren für das Jahr 2024

a. In allen Verteilsträngen:

- Landkreis Ahrweiler: 100 % für die befristete Befreiung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach § 6 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes.

b. Im Verteilstrang VQA:

- Landkreis Bernkastel-Wittlich: 18 % für die Außenstelle Bernkastel-Kues,
- Eifelkreis: 25 % gemeinsam für die AfA Bitburg und Außenstellen Bitburg,
- Landkreis Kusel: 25 % für die AfA Kusel,
- Rhein-Hunsrück-Kreis: 18 % für die Außenstelle Hunsrück,
- Landkreis Trier-Saarburg: 25 % für die AfA Hermeskeil,
- Stadt Speyer: 25 % für die AfA Speyer,
- Stadt Trier: 25 % für die AfA Trier.

4. Unterjährige Anpassungen der Korrekturfaktoren

Die Ermittlung der maßgeblichen Verteilquoten aller Kommunen im Verteilstrang VQA erfolgt auf Grundlage des korrigierten (also um die Korrekturfaktoren abgesenkten) Bevölkerungsanteils der Standortkommunen. Daher wirken sich Änderungen der Korrekturfaktoren einer Standortkommune stets auf die Verteilquoten aller Kommunen im Verteilstrang VQA aus. Aufgrund von geänderten Gegebenheiten in der Erstaufnahme (Platzaufwüchse, neue Standorte, Reaktivierung alter Standorte, aber auch mögliche Schließungen und Platzreduzierungen etc.) werden somit auch in 2024 ggfls. unterjährige Anpassung der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Korrekturfaktoren für die AfA-Standortkommunen im Verteilstrang VQA erforderlich.

Eine unterjährige Anpassung der Korrekturfaktoren und in der Folge eine Anpassung der Verteilquoten im Verteilstrang VQA erfolgt im Bedarfsfall lediglich vierteljährlich zu Beginn eines neuen Quartals. Insofern gleichen sich Beginn und Ende eines Korrekturfaktors bei einer Erhöhung oder Reduzierung im Verlaufe eines Quartals aus.

5. Mittelverteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Landesaufnahmegesetz

Die für das Jahr 2024 gültige Quote für die Mittelverteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Rundschreiben. Die Ermittlungsgrundlage für die Mittelverteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Landesaufnahmegesetz (35 Mio. Euro Pauschale) bildet die allgemeine Verteilquote ohne Berücksichtigung von Korrekturfaktoren. Dies gilt auch für den Landkreis Ahrweiler und zwar vor dem Hintergrund, dass dort weiterhin Bestandsfälle (insbesondere Geduldete) leben, auch wenn aufgrund der befristeten Befreiung von der Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung nach § 6 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes dorthin grundsätzlich keine landesinternen Verteilungen erfolgen.

II. Fortgeltung der „20:40 Regelung“ im Verteilstrang VQUS

1. Aufnahmen nach §§ 22, 23 AufenthG

Die Aufnahme und Unterbringung von nach §§ 22, 23 AufenthG aufgenommenen Personen erfolgt in der Regel in der Form, dass zunächst der Bund die 14-tätige Zwischenunterbringung sicherstellt, bevor eine



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verteilung durch das Land und eine direkte Weiterreise der Aufgenommenen in die Kommunen erfolgt.

Falls der Bund im Jahr 2024 eine Zwischenunterbringung nicht sicherstellen kann, erklärt sich das Land weiterhin bereit, die neu aufgenommenen Personen für die Dauer von 14 Tagen in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes unterzubringen, damit den aufnahmepflichtigen Kommunen ausreichend Zeit verbleibt, innerhalb der Vorankündigungsfrist entsprechenden Wohnraum sicherzustellen.

2. Vertriebene aus der Ukraine nach § 24 AufenthG

Aufgrund der heterogenen Verteilung Vertriebener aus der Ukraine in den rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2022 gelten auch im Jahr 2024 die bereits in 2022 und 2023 angewendeten sog. „20:40 Regelungen“ nunmehr für den gesamten Verteilstrang VQUS:

Solange Rheinland-Pfalz in Bezug auf die bundesweiten Aufnahmen ukrainischer Vertriebener weiterhin ein sog. „Nehmerland“ bleibt, sich also in Unterquote befindet und wieder bundesseitige Zuweisungen Vertriebener aus der Ukraine erhält, gilt für die kommunale Ebene die 20-40-Regelung.

Liegt eine Kommune demnach in Bezug auf den Verteilstrang VQUS mehr als 20 % über der maßgeblichen Verteilquote, dann erfolgen bis zur Reduzierung der Überquote auf unter 20 % der Verteilquote keine Verteilungen aus diesem Strang durch die ADD. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen von humanitären Sonderaufnahmeprogrammen des Bundes verteilt werden.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Eine Verteilung aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ist in diesen Fällen nur ausnahmsweise möglich, z.B. aufgrund von begründeten Einzelfällen wie familiären Verbindungen. Direktaufnahmen in den Kommunen bleiben von dieser Ausnahmeregelung unberührt.

Liegt eine Kommune in Bezug Verteilstrang VQUS 40 % über der maßgebenden Verteilquote, können Vertriebene aus der Ukraine, die direkt in den Kommunen aufgenommen werden wollen, mit einer Anlaufbescheinigung an die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung verwiesen werden. Die ADD weist diese dann einer anderen Kommune zu, die ihre Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, liegt bei der jeweiligen Kommune. Von der Möglichkeit der Verweisung in die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung sollte dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall integrationsfördernde Kriterien vorliegen.

Falls sich Rheinland-Pfalz in dem speziell eingeführten Datensystem zur Verteilung aus der Ukraine Vertriebener vom Bund auf die Länder (FREE) bei der Aufnahme von Vertriebenen wieder in Überquote befinden sollte, ist es sog. „Geberland“. In der Folge werden neu erfasste Personen, solange keine von der zuständigen Behörde festzustellenden integrationsförderlichen Kriterien vorliegen, an das nächstgelegene Bundesland in Unterquote verwiesen. Es wird insoweit eine Anlaufbescheinigung ausgestellt.

Soweit die Aufnahme aufgrund integrationsfördernder Umstände direkt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt erfolgt, ist diese der ADD im Zuge des hierzu etablierten Nachmeldeverfahrens zeitnah zu melden. Die Nachmeldung der Aufgenommenen ist zwingende Voraussetzung dafür,



ELEKTRONISCHER BRIEF

dass die landesinterne Verteilung nach § 1 Abs. 1 S. 1. Hs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz und eine entsprechende Anrechnung auf die Aufnahmequote möglich ist.

III. Operative Verteilpausen

Eine „operative Verteilpause“ ist die Zusage der ADD gegenüber einer aufnahmepflichtigen Kommune, dass für einen bestimmten Zeitraum keine Verteilungen in die jeweilige Kommune erfolgen. Über den Antrag auf Gewährung einer operativen Verteilpause entscheidet die ADD.

Die rechtliche Aufnahmepflicht der Kommune nach § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz ist hierbei für den betreffenden Zeitraum nicht tangiert und besteht dem Grunde nach fort. Die ausgesetzten Aufnahmen sind daher zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Die Fälle nach § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (Großschadensereignisse – Beeinträchtigung der Aufnahmefähigkeit für die Dauer von mindestens sechs Monaten) stellen daher keine „operative Aufnahmepause“ im vorbezeichneten Sinn dar.

- Die ADD entscheidet eigenständig über kurzfristige operative Verteilpausen von bis zu max. 4 Wochen.
- Über Verteilpausen von mehr als 4 Wochen entscheidet die ADD im Einvernehmen mit dem MFFKI.

Bitte beachten Sie, dass es trotz einer bestehenden operativen Verteilpause im Einzelfall dennoch zu landesinternen Zuweisungen kommen kann, sofern diese rechtlich zwingend geboten sind (beispielsweise bei bestehenden familiären Verbindungen). Dies gilt entsprechend für Fälle nach § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Für Rückfragen stehen mein Mitarbeiter Herr Endel und ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage